

## I. Allgemeines

1. Allen Rechtsbeziehungen mit der Firma **GSN GREATECS GmbH & Co. KG** und der Firma **GSN GREATECS Verwaltungs GmbH** - im folgenden **GSN** genannt - liegen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde.

2. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Den Allgemeinen Vertragsbedingungen von **GSN** entgegenstehende, ihnen widersprechende oder in ihrem Geltungsanspruch die Allgemeinen Vertragsbedingungen von **GSN** einschränkende oder außer Kraft setzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird durch **GSN** ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

3. Im Zweifel gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen von **GSN** mit der Entgegennahme der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung seitens **GSN** als vereinbart.

4. Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder ähnliches bedürfen zur Erlangung der Wirksamkeit ausdrücklicher Bestätigung durch **GSN**.

## II. Zustandekommen des Vertrages - Abrufaufträge

1. Der Vertrag zwischen **GSN** und dem Kunden kommt zustande durch

a) vorbehaltlose Annahme des Angebots von **GSN** durch den Kunden,

b) im Falle einer Bestellung des Kunden (Kundenangebot) durch Erklärung der Annahme durch **GSN**, die innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Kundenangebotes schriftlich oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Kunden abgegeben werden kann oder

c) durch Erbringung der angebotenen oder bestellten Lieferung oder Leistung durch **GSN** und deren vorbehaltlose Annahme durch den Kunden.

2. Vereinbaren die Parteien die Abnahme einer bestimmten Anzahl von Waren und wird für die Abnahmemenge insgesamt ein Preis vereinbart (Rahmenvertrag, Kontrakt oder Abrufauftrag genannt), so ist der Kunde verpflichtet die Gesamtmenge innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Auftragsbestätigung von **GSN** abzunehmen. Nimmt der Kunde die bestellte Gesamtmenge nicht innerhalb des 12-Monats-Zeitraumes ab, ist **GSN** berechtigt, den Preis für die nicht abgenommene Menge mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen und für die Einlagerung ab Beginn des 13. Monats Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Nettopreises der nicht abgenommenen Menge für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Der Kunde bleibt berechtigt nachzuweisen, dass **GSN** keine oder wesentlich niedrigere als die pauschalierten Lagerkosten entstanden sind. **GSN** ist zur Lieferung der nicht abgenommenen Menge erst verpflichtet, wenn der

Kunde die Rechnung, über die nicht abgenommene Menge und die Lagerkosten vollständig beglichen hat.

### III. Lieferung – Leistung – Gefahrübergang – Verwendungszeitraum von Bauteilen

1. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
2. Lieferungen und Leistungen erfolgen am Erfüllungsort, wenn nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall sind die Lieferkonditionen neu zu verhandeln.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder der Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an das zur Ausführung der Versendung bestimmte Beförderungsunternehmen auf den Kunden über, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Waren von einem Werk oder Lager im europäischen Ausland versandt werden. Die in diesem Fall erhöhte Transportgefahr trägt ebenso der Kunde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder der Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an das zur Ausführung der Versendung bestimmte Beförderungsunternehmen auf den Kunden über, gleich welcher Versandart sich **GSA** bedient. Dies gilt vor allem im Hinblick auf von **GSA** eingesetzte Transportdienstleister.
4. Die Auswahl des Beförderungsunternehmens und die Art und Weise der Verpackung und Versendung bleibt **GSA** überlassen; **GSA** trifft die Auswahl nach freiem Ermessen. **GSA** haftet für die Auswahl des Beförderungsunternehmens sowie für die Art und Weise der Verpackung und Versendung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
5. Änderungen der technischen Spezifikation der Ware bleiben vorbehalten. **GSA** ist im Übrigen nach Absprache mit dem Kunden berechtigt, auch andere als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder - bei technisch höherwertig spezifizierter Ware – nur geringfügig höher ist.
6. Längere Lagerzeiten können aufgrund von Oxidation oder Sulfurisierung zur Beeinträchtigung der Lötbarkeit der elektronischen Bauteile führen. Eine Lötbarkeit der elektronischen Bauteile ist daher 6 Monate nach der Lieferung bzw. bei Abrufaufträgen nach der Bereitstellung bei **GSA** nicht mehr gewährleistet.
7. Unterbleibt die Übergabe der Ware an das Transportunternehmen aus Gründen aus der Sphäre des Kunden, beispielsweise weil dieser Ware erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt oder ausdrücklich erst eine spätere Anlieferung wünscht, so geht die Gefahr bereits mit Eingang der entsprechenden Mitteilung des Kunden bei **GSA** auf den Kunden über, frühestens jedoch mit Versandbereitschaft der Ware. Ist eine persönliche Abholung durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Personen vereinbart, so teilt **GSA** dem Kunden die Abholbereitschaft der Ware mit. In diesem Fall geht die Gefahr

mit Ablauf des Tages auf den Kunden über, an welchem diesem die Abholbereitschaft der Ware mitgeteilt wurde.

## IV. Lieferfrist

- 1. GSN** ist stets bemüht, schnellstens zu liefern oder die vertragsgegenständliche Leistung zu erbringen. Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt auch und gerade bei Zulieferungen aus einem Werk oder Lager im europäischen Ausland.
- 2.** Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart sind. Nur wenn eine verbindliche Lieferfrist zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist der Kunde berechtigt nach Ablauf der Lieferfrist vom Vertrag zurück zu treten. Verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten wie die Vorlage von zur Auftragsausführung benötigten Unterlagen, so kann er sich auf eine etwaige Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist nicht berufen.
- 3.** Lieferverzug, der wegen höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – etwa Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen o. ä. – zustande kommt, befreit **GSN** von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen. Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.** Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn **GSN** die Ware innerhalb der Frist dem Kunden oder dem Beförderungsunternehmen übergibt. Ist **GSN** nur zu einer Teillieferung in der Lage, gilt eine vereinbarte Lieferzeit als eingehalten, wenn die Teillieferung innerhalb der Frist dem Beförderungsunternehmen oder dem Kunden übergeben ist und die Restlieferung unverzüglich nachfolgt.
- 5.** Lieferungen im "Eildienst" müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart sein. Für Eildienstlieferungen muss die Lieferung innerhalb der Lieferfrist im Eildienst beim Kunden eingegangen sein; Teillieferungen sind zulässig; die Regelungen der Ziff. IV.4. gelten sinngemäß.
- 6.** Bei Ankunft der Ware am Bestimmungsort ist der Kunde verpflichtet, das Transportmittel sofort zu entladen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass am Bestimmungsort alle für die Entladung des Transportmittels erforderlichen Gerätschaften (Gabelstapler etc.) vorhanden sind und auch sonstige Umstände (beispielsweise Straßen- und Wegeverhältnisse o. Ä.) einer Entladung nicht entgegenstehen. Wartezeiten und daraus resultierende etwaige Standgeldansprüche des Transportunternehmens oder sonstige Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

## V. Verpackung-Frachtkosten-Versicherungen

1. Die Verpackung der Ware erfolgt durch **GSA**. **GSA** wird die Ware entsprechend der jeweiligen Erfordernisse verpacken. Hierbei kommt **GSA** ein Ermessensspielraum zu.
2. Die Kosten der Versendung trägt der Kunde; die Versendung erfolgt unfrei; die Berechnung der Verpackungskosten erfolgt durch **GSA** zum Selbstkostenpreis.
3. **GSA** ist nicht verpflichtet, für die Versendung der Ware eine Versicherung abzuschließen. Wird vereinbart, dass eine Versicherung der Ware zu erfolgen hat, trägt der Kunde hierfür die Kosten.
4. Eine Rücknahme der mitgelieferten Verpackung durch **GSA** ist ausgeschlossen; von etwaigen entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften stellt der Kunde **GSA** hiermit ausdrücklich frei.
5. Soweit die Verpackung oder auch die Ware selbst gemäß gesetzlicher Vorschrift zu entsorgen ist, übernimmt der Kunde diese Verpflichtung im Verhältnis zu **GSA** und stellt **GSA** von allen diesbezüglichen Verpflichtungen ausdrücklich frei.

## VI. Preise-Zahlung, Rücktritt bei mangelnder Leistungsfähigkeit

1. Für die Berechnung der Leistungen ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste maßgeblich.
2. Die in der Preisliste ausgewiesenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Verpackungs-, Transport-, Versand- und Versicherungskosten.
3. Bei Verträgen, bei welchen die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, ist eine Preiserhöhung zulässig, wenn sie auf der Veränderung von preisbildenden Faktoren beruht, welche nach Vertragsschluss entstanden sind. Gleiches gilt bei Sukzessivlieferungsvereinbarungen. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Als Veränderung preisbildender Faktoren gilt auch eine erhebliche Erhöhung der Beschaffungskosten für **GSA** (auch durch Wechselkursänderungen) sowie die wesentliche Erhöhung der vom Hersteller empfohlenen Preise. Als erheblich gelten Erhöhungen ab 5 % bezogen auf den Nettopreis.

Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei jeder nachträglichen Änderung von Liefermengen und -fristen durch den Kunden.

**4.** Ansprüche und Forderungen von **GSA** sind ohne jegliche Abzüge, Skonti u.ä. zur sofortigen Zahlung fällig.

**5.** Der Kunde kommt mit der Zahlung einer Forderung von **GSA** in Verzug, wenn das vereinbarte oder auf der Rechnung vermerkte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Verzug tritt automatisch mit Ablauf des Zahlungsziels ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung des Kunden bedarf. Spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der Rechnung tritt Zahlungsverzug ein. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist das Datum der Wertstellung auf einem der Konten von **GSA** maßgebend.

**6.** Ist der Kunde in Zahlungsverzug schuldig, er Verzugszinsen auf die Forderungen von **GSA** in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Bei Kunden die nicht Verbraucher im Sinne des § 288 II BGB sind, ist ein Verzugszins von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet. **GSA** behält sich insoweit gegenüber Unternehmern vor, einen höheren Schaden nachzuweisen. Diese Zinsen sind vom Kunden ab dem 31. Tag, der auf den Rechnungszugang folgt, bis zum Zeitpunkt des wertstellungsmäßigen Zahlungseingangs bei **GSA** zzgl. etwaiger Mahn- und Rechtsverfolgungskosten und zu bezahlen.

**7.** Geldtransferkosten, gleich welcher Art, die durch Zahlungen des Kunden verursacht werden, hat der Kunde zu tragen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen, wenn das ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Alle durch die ausnahmsweise Entgegennahme von Wechseln oder Schecks entstehenden Kosten (Wechselsteuer, Diskontspesen usw.) trägt der Kunde.

**8.** **GSA** ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen; ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners ein, ist **GSA** berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche von **GSA** sofort fällig, wenn der Geschäftspartner Schecks oder Lastschriften aufgrund von **GSA** gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht eingelöst oder durch Widerspruch zurückgibt, Insolvenz oder Vergleich angemeldet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird; in derartigen Fällen ist **GSA** berechtigt auch bereits gelieferte Ware sicherungshalber zurückzuholen.

**9.** Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von **GSA** durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist **GSA** nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## VII. Aufrechnung-Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## VIII. Gewährleistung - Haftung - Produkthaftung

1. Angaben in Prospekten, Preislisten, Angeboten, Werbeschriften, technischen Beschreibungen oder ähnlichen Unterlagen sind für **GSA** freibleibend; sie gelten auch nicht als Beschaffenheitsvereinbarung.

2. **GSA** übernimmt die Mängelgewährleistung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Dies gilt nicht, wenn unter VIII dieser Vertragsbedingungen Abweichendes vereinbart ist.

Dem Kunden steht ein Storno- oder Kündigungsrecht nicht zu. Ein Rücktrittsrecht besteht nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Dies gilt für Kaufverträge sowie für alle weiteren mit **GSA** bestehenden oder geschlossenen Verträge.

3. Offensichtliche Lieferabweichungen sind ebenso wie Sachmängel, innerhalb von 8 Tagen ab Entgegennahme der Ware schriftlich gegenüber **GSA** anzuzeigen. Offensichtlich sind Lieferabweichungen oder Sachmängel dann, wenn diese bei Erhalt der Lieferung oder Leistung bei üblicher und fachgerechter kaufmännischer Prüfung festgestellt werden können.

Beanstandungen, die trotz pflichtgemäßer und fachgerechter Prüfung nicht sofort festgestellt werden können, sind unverzüglich nach deren Feststellung – längstens jedoch innerhalb 5 Tagen ab Feststellung – schriftlich gegenüber **GSA** anzuzeigen.

Unterbleibt die fristgemäße Anzeige, gilt die Lieferung und Leistung als vertragsgemäß. Dies hat zur Folge, dass jegliche Ansprüche gegenüber **GSA** ausgeschlossen sind. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Ist der Kunde Verbraucher, so hat er **GSA** Mängel der Ware innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet **GSA** nicht auf den späteren Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.

4. Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung von Warenlieferungen durch den Kunden, leistet **GSA** Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder

Ersatzlieferung; als Ersatzlieferung gilt auch die Lieferung vergleichbarer Ware, die dem Gebrauchszweck der beanstandeten Ware im Wesentlichen entspricht.

Beanstandete Ware ist **GPN** kostenfrei zuzusenden; ergibt die Überprüfung durch **GPN**, dass die Ware nicht fehlerbehaftet ist, wird eine Testpauschale von 50,- € für jeden beanstandeten und geprüften Artikel zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Wird bei der Überprüfung die Fehlerhaftigkeit der Ware festgestellt, so trägt **GPN** die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Die Rücksendung im Rahmen der Gewährleistung ersetzter oder reparierter sowie nach Prüfung als fehlerfrei erkannter Waren erfolgt auf Gefahr des Kunden. Es gelten Ziff. III. und V.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels nur nach Maßgabe der Passage VIII 5. dieser Vertragsbedingungen zu

**5. GPN** haftet unbeschränkt für Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels, soweit der Schaden von **GPN** nachgewiesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen durfte. Ebenso bleibt die Haftung für Schäden unberührt und erfolgt entsprechend gesetzlicher Vorgaben, sollte **GPN** einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

Für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen gilt VIII Nr.5 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. Unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

**6.** Ansprüche des Kunden auf Mängelbeseitigung sowie die wegen eines Mangels bestehenden Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz verjähren, sofern **GPN** den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat und der Kunde Unternehmer ist, 1 Jahr nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist. Ist der Kunde Verbraucher, so verjähren Gewährleistungsansprüche nach zwei Jahren.

**7.** Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine Haftung von **GPN** für erbrachte Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommt, stellt der Kunde **GPN** hierdurch von allen diesbezüglichen Verpflichtungen im Verhältnis zu Dritten vollständig frei.

Ausgenommen sind solche Verpflichtungen, die aus der Produktverantwortlichkeit des Herstellers resultieren.

## IX. Werkzeugkosten

1. Erfordert die Herstellung kundenspezifischer Bauteile den Einsatz besonderer oder gesondert herzustellender Werkzeuge oder die Änderung vorhandener Werkzeuge, wird **GPN** die hierfür erforderlichen Kosten der erstmaligen Werkzeugbeschaffung oder Werkzeugherstellung kalkulieren und diese dem Kunden als Bestandteil des Angebotes anbieten. Das Angebot über die Bauteile und die Werkzeugkosten kann nur insgesamt angenommen werden.
2. Die Werkzeugkosten sind auftragsspezifisch kalkulierte Nutzungsgebühren, die für die bestellten Mengen an Bauteilen einmalig in Rechnung gestellt werden. Das Werkzeug bleibt Eigentum von **GPN** oder des Herstellers.
3. Wird eine größere Menge an Bauteilen auf Veranlassung des Kunden bestellt oder hergestellt, als im Angebot kalkuliert und hat das Werkzeug damit seine Lebensdauer erreicht oder überschritten, wird **GPN** für das neu zu erstellende Werkzeug auf der Kalkulationsgrundlage der bisherigen Werkzeugkosten unter Berücksichtigung etwa eingetretener Preisänderungen ein Angebot unterbreiten. Zur weiteren Herstellung der Bauteile ist **GPN** erst verpflichtet, wenn der Kunde das Angebot über die weiter entstehenden Werkzeugkosten angenommen hat oder **GPN** und der Kunde sich über diese Kosten in sonstiger Weise Schriftlich geeinigt haben.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren, sind bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung von **GPN** – zuzüglich Zinsen und Rechtsverfolgungskosten - gegen den Kunden Eigentum von **GPN**.  
Nachträgliche Übersicherung liegt vor, wenn der realisierbare Wert der Sicherungsgegenstände 110 % des Wertes der gesicherten Forderung überschreitet. In einem solchen Fall hat **GPN** der Übersicherung durch entsprechende Freigabe entgegen zu wirken.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Waren die unter Eigentumsvorbehalt von **GPN** stehen, vom sonstigen Warenbestand getrennt so zu lagern, dass sie jederzeit als von **GPN** geliefert identifiziert werden können. Der Kunde bewahrt die Ware darüber hinaus unentgeltlich für **GPN** auf.
3. Der Kunde ist zu ausreichender Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von **GPN** gegen Brand, Diebstahl, Vandalismus und ähnliche Gefahren auf eigene Kosten verpflichtet. Ansprüche gegen Versicherungen aus solchen Schadenfällen werden hiermit an **GPN** abgetreten; **GPN** nimmt diese Abtretung hiermit an.



- 4.** Ist der Kunde Unternehmer, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er hingegen nicht berechtigt. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen von **GSA** und für Rechnung von **GSA** als Hersteller erfolgt und **GSA** unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Soweit im Falle der Verbindung das Eigentum von **GSA** nach § 947 II BGB verloren ginge, so ist der Kunde verpflichtet, eine entsprechende abweichende vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Hauptsache herbeizuführen, wonach zu Gunsten von **GSA** eine hinreichende dingliche Sicherung verbleibt.
- 5.** Die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seinen Vertragspartner entstehenden Ansprüche werden hiermit bis zur Höhe aller offenen Forderungen bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von **GSA** zur Sicherung an **GSA** abgetreten.
- 6.** Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an **GSA** abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde wird den Erlös zur Erfüllung der ihm gegenüber bestehenden Forderungen verwenden. Der Kunde ist nicht zur Abtretung der Forderungen zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von **GSA** so lange unmittelbar an **GSA** zu bewirken, als noch Forderungen von **GSA** gegen den Kunden bestehen.
- 7.** Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von **GSA** hinweisen und **GSA** mit eingeschriebenem Brief hierüber informieren, um **GSA** die Durchsetzung von Eigentumsrechten zu ermöglichen.
- 8.** Sofern **GSA** die Vorbehaltsware an sich nimmt, stellt dies noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Tritt **GSA** jedoch bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), so ist **GSA** berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 9.** **GSA** ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die an **GSA** abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl an den Kunden freizugeben, wenn und soweit der realisierbare Wert 120 % der besicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet. Falls der Gesamtwert der Sicherheiten den Betrag von 120 % der hiernach besicherten Ansprüche wieder unterschreiten sollte, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich weitere Sicherheiten in dem Umfang zu bestellen, der erforderlich ist, um den Fehlbetrag zu decken.
- 10.** Im Rahmen des Weiterverkaufs der durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Ware durch den Kunden auf Kredit an Dritte ist der Kunde verpflichtet, die Rechte von **GSA** aus dem vorbenannten Eigentumsvorbehalt durch angemessene Maßnahmen zu sichern. Auf

Verlangen von **GPN** hin ist der Kunde verpflichtet, den Dritten sofort von der Abtretung zu unterrichten und den von **GPN** erklärten Widerruf der Einziehungsermächtigung an diesen zu übermitteln sowie **GPN** die zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zukommen zu lassen. Das Recht von **GPN**, die Abtretung selbst gegenüber den Dritten offenzulegen, bleibt unberührt. Soweit der Kunde die ihm zustehenden Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit den Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis aufnimmt, so tritt er hiermit die Forderungen aus gezogenen oder zukünftig zu ziehenden Salden an **GPN** ab.

**11.** Der Kunde ist verpflichtet, **GPN** über sämtliche Umstände unverzüglich zu informieren, welche die Sicherung der Forderungen von **GPN** zu gefährden in der Lage sind.

## **XI. Schadenersatz bei Nichterfüllung**

Ist der Kunde mit der Erfüllung des mit **GPN** abgeschlossenen Vertrages in Verzug oder verweigert er dessen Erfüllung, ist **GPN** nach erfolglosem Setzen einer Frist von 21 Tage mit der Aufforderung zur Vertragserfüllung berechtigt, gegen den Kunden einen pauschalen Schadenersatz von 30 % des Nettovertragspreises geltend zu machen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

## **XII. Erfüllungsort - Gerichtsstand**

**1.** Sind die Parteien Vollkaufleute, ist Erfüllungsort nach Wahl von **GPN** Bad Dürkheim oder ein anderer Ort in Deutschland.

**2.** Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Weinheim. Der Gerichtsstand Weinheim gilt auch für und gegen Geschäftspartner von **GPN**, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben.

## **XIII. Anwendbares Recht**

**1.** Allen Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und **GPN** liegt unabhängig von Firmensitz und / oder Staatsangehörigkeit ausschließlich deutsches Recht zugrunde. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.

**2.** Die deutsche Sprache ist Vertrags- und Verhandlungssprache.

**3.** Es gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen von **GPN** und sodann ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## XIV. Datenschutz

Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit den Kunden setzt die elektronische Speicherung von Personen- oder firmenbezogenen Daten voraus. **GSA** verfährt insoweit nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausdrücklich zu. Ihm steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu.

## XV. Teilunwirksamkeit

1. Sollten Vereinbarungen mit Kunden insbesondere Teile der Allgemeinen Vertragsbedingungen von **GSA** unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit hiervon unberührt.

2. Anstelle einer etwa unwirksamen Regelung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.

Weinheim, 01.02.2020

**GSA GREATECS GmbH & Co. KG**